

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

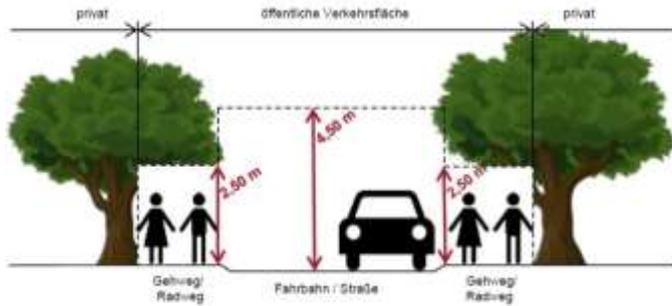
Infoblatt zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen

Die Samtgemeinde Oderwald hat auf Ihren Internetseiten ein Infoblatt zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen veröffentlicht.

Das Infoblatt finden Sie auf unserer Homepage www.samtgemeinde-oderwald.de unter **Bürgerservice & Informationen → Formulare & Vordrucke → Ordnungsamt**.

Wie weit müssen Äste zurückgeschnitten werden?

Über **Straßen** sind überhängende Äste und Zweige bis



zu einer Höhe von **4,50 m** zurückzuschneiden. Für **Geh- und Radwege** gilt dies bis zu einer Höhe von **2,50 m**.

Jegliche Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Hausnummern und Straßenlaternen nicht verdecken.

In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen.

Wie weit muss bei Anpflanzungen auf meinem Grundstück ein Sichtdreieck freigehalten werden?

Innerhalb der geschlossenen Ortslage muss im Einmündungsbereich von Straßen ein Sichtdreieck mit einer Schenkellänge nach beiden Seiten von mindestens 10 m freigehalten werden. Im Sichtdreieck dürfen Anpflanzungen auf Grundstücken nicht höher als 0,80 m sein.

HABEN SIE FRAGEN ODER IST EINMAL ETWAS NICHT IN ORDNUNG?

Sie erreichen uns telefonisch während der Öffnungszeiten der Verwaltung unter der Telefonnummer

05334 7907 0

oder schreiben Sie uns eine E-Mail an:

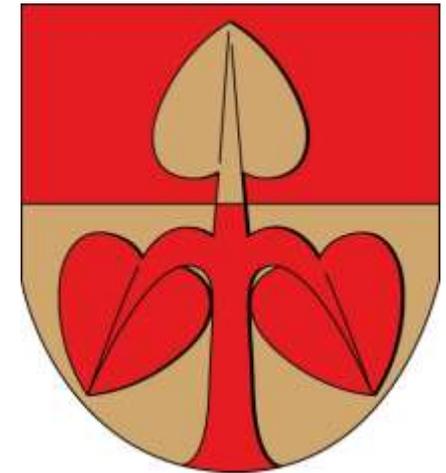
posteingang@sg-oderwald.de

Die Straßenreinigungssatzung und die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oderwald finden Sie auf unserer Homepage www.samtgemeinde-oderwald.de unter **Verwaltung & Politik → Ortsrecht → Ordnungswesen**.

Ihr Fachdienst Ordnungswesen
der Samtgemeinde Oderwald
Bahnhofstraße 6
38312 Börßum

Stand: September 2017

Samtgemeinde Oderwald



Straßenreinigung und Winterdienst

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, für eine gute Lebensqualität in Ihrem Wohngebiet ist die Straßenreinigung von großer Bedeutung. In der Samtgemeinde Oderwald ist die Straßenreinigung als auch der Winterdienst durch Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen worden.

Es geht bei der Straßenreinigung aber nicht nur um das Ortsbild und darum, dass man sich in einer sauberen Umgebung wohler fühlt. Es geht auch um die Sicherheit. Nasses Laub sowie Eis und Schnee auf dem Gehweg wird zu einer Rutschgefahr; an herumliegenden Scherben können sich Menschen und Tiere verletzen; Essensabfälle können Ungeziefer und Ratten anlocken.

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie auf Ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Straßenreinigung und Winterdienst aufmerksam machen.

STRAßENREINIGUNG

WER IST REINIGUNGSPFLICHTIG?

Die **Eigentümer** der an öffentliche Straßen (auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, auch wenn das Grundstück durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.

WO MUSS GEREINIGT WERDEN?

Die Reinigungspflicht umfasst die **öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen in-**

nerhalb der geschlossenen Ortslage ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Bei Eckgrundstücken ist die Reinigung an allen angrenzenden Straßenseiten durchzuführen.



IN WELCHEM UMFANG MUSS GEREINIGT WERDEN?

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat. Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, spätestens jedoch bis samstags, 18.00 Uhr.

Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind **vom Verursacher unverzüglich** zu beseitigen.

WINTERDIENST

WO MUSS GERÄUMT UND GESTREUT WERDEN?

Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahr-

bahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

WANN MUSS GERÄUMT UND GESTREUT WERDEN?

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung **werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr** durchgeführt sein.

Das Schneeräumen und Streuen ist **bis 20.00 Uhr** bei Bedarf zu wiederholen.

WOMIT DARF GESTREUT WERDEN?

Bei Glätte sind mit **Sand** oder **anderen abstumpfenden Mitteln** so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen und an gefährlichen Stellen, an Geh- und Radwegen, z.B. Treppen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder an ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden.

WO DARF DER SCHNEE GELAGERT WERDEN?

Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

WAS PASSIERT, WENN DER REINIGUNGSPFLICHT NICHT NACHGEKOMMEN WIRD?

Einerseits kann der Eigentümer **schadensersatzpflichtig** werden, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt und deshalb beispielsweise eine Person fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Samtgemeinde Oderwald die Möglichkeit, mit einem **Bußgeld** einzugreifen und die Erfüllung der Pflicht durchzusetzen.